



**Einreicher:** Gruppe Die Andere

öffentlich

**Betreff:**  
**Bearbeitungszeiten in der Ausländerbehörde**

Erstellungsdatum 11.01.2010

Eingang 902:

weitergeleitet an

das Büro OBM:

Termin der

Beantwortung:

### Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Anfrage dient der Kontrolle der Verwaltung, insbesondere sollen die Bearbeitungszeiten der Ausländerbehörde geprüft werden.

In letzter Zeit haben sich in mehreren Fällen MigrantInnen an die Die Andere gewandt und sich über unzumutbar lange Bearbeitungszeiten in der Ausländerbehörde beschwert. Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis werden nicht selten 6 – bis 8 oder mehr Monate bearbeitet.

Wir fragen deshalb den Oberbürgermeister:

1. Haben sich die Bearbeitungszeiten für die Verlängerung von Aufenthaltstiteln in der Ausländerbehörde im Jahr 2009 im Vergleich zu den Vorjahren verlängert?
2. Wie lange nehmen die Entscheidungen der Ausländerbehörde in Anspruch?
3. Wie kommt es zu Bearbeitungszeiten von 6 bis 9 Monaten für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis?
4. Wie sind die langen Bearbeitungszeiten mit den Ansprüchen von Bürgern vereinbar, dass nach Möglichkeit über ihre Anträge innerhalb von 3 Monaten entschieden sein sollte (§ 75 VwGo)?

**Anlage:**  
Antwort der Verwaltung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Geschäftsbereich/FB: 3/32

Bearbeiter: Frau Jenke

Telefon: 1752

Erstellungsdatum: 20.01.2010

Eingang 902: 01.02.2010

Termin: 28.01.2010

Beantwortung der

Anfrage /

Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.:

10/SVV/0061

Betreff: **Bearbeitungszeiten in der Ausländerbehörde**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Statistische Erhebungen zur Beantwortung dieser Fragen liegen nicht vor.

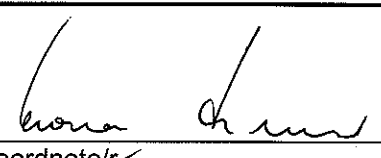
Aufwendige vom Gesetzgeber vorgesehene Prüfverfahren (Sicherheitsabfragen, tiefergehende Prüfungen auf Grund von Rechtsfortentwicklung und Kriminalitätsbekämpfung) haben Einfluss auf die Bearbeitungszeit und sind nicht von den Mitarbeitern/innen der Ausländerbehörde zu verantworten.

Aus § 75 VwGO (Klage ohne Vorverfahren) ist der dargestellte Anspruch des Bürgers nicht abzuleiten.

Ungeachtet dessen, versteht sich die Ausländerbehörde selbst als Dienstleister und ist ständig bemüht, Bürgeranliegen rationell, wirtschaftlich und kundenorientiert zu bearbeiten. Diesem Verständnis ist auch geschuldet, dass die Mitarbeiter/innen die notwendigen Bearbeitungszeiten so kurz wie möglich gestalten.

Fortsetzung siehe Rückseite

  
Oberbürgermeister

  
Beigeordnete/r

Drucksachen Nr.: 10/SVV/0061